

1. Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Sembach vom 08. Mai 2017

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sembach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 17 wird neu gefasst:

§ 17

Urnenwiesengrabstätten

- (1) Urnenwiesengrabstätten sind Aschenstätten, in denen nach Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag eine Urne in einem Wiesenfeld beigesetzt wird. Wollen Ehegatten/Lebenspartner gemeinsam in einer solchen Aschenstätte beigesetzt werden, kann die Urne des Erstverstorbenen tiefergelegt werden. Die Möglichkeit der Tieferlegung besteht nur bei Ehegatten/Lebenspartnern.
- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht. Es ist zulässig, die Urnenwiesengrabstätte mit einer liegenden Metall-Gedenktafel (Größe 25 x 25 cm) zu versehen. Die Ablage von Blumenschmuck auf dem Grabfeld ist nicht gestattet.
- (3) Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Für die Zeit der Nutzungsdauer (20 Jahre) wird die Pflege der Grabstätte durch die Gemeinde gewährleistet. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist ausgeschlossen. Bei Aschenstätten, in denen Ehegatten/Lebenspartner zusammen in einer Urnenwiesengrabstätte beigesetzt werden, läuft die Nutzungsdauer ab der letzten Beisetzung 20 Jahre. Eine Verlängerungsgebühr wird bei der zweiten Bestattung nicht erhoben, da die Gebühr durch den Ankauf der Urnenwiesengrabstätte bereits bezahlt wird.
- (4) Die Aschekapsel muss aus natürlich abbaubarem Material (z.B. Bio-Urne) bestehen. Überurnen sind nur zulässig wenn diese ebenfalls aus natürlich abbaubarem Material bestehen.

Artikel 2

Diese erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Sembach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sembach, den 08. Mai 2017



(Fritz Hack)

Ortsbürgermeister

Hinweis:

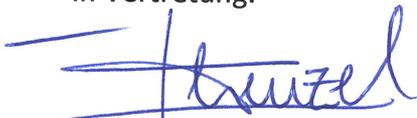
Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 08. Mai 2017

In Vertretung:



(Jürgen Wenzel)

1. Beigeordneter